

hmen erkannt werden. Auch ist in diesem Verfahren die Anordnung der in §§ 15 und 17 vorgesehenen Maßnahmen zulässig.

§ 25

Die Verfahrensvorschriften für das Wirtschaftsstrafverfahren bleiben den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

Anm.s Vgl. Erste Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (Verfahrensordnung für das Wirtschaftsstrafverfahren) vom 29. Sept. 1948 (ZVOBl. S. 463) und Zweite Verordnung zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 17. Mai 1951 (GBl. S. 481) in Zusammenhang mit Artikel III Ziff. 3 der Verordnung vom 29. Okt. 1953 (GBl. S. 1077).

2. Bekanntmachung der Liste

der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren
Strafandrohungen aufrechterhalten werden.

Vom 20. März 1954
(GBl. S. 316)

I.

Gemäß Artikel III Ziff. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (GBl. S. 1077) wird nachstehend die Liste derjenigen Strafandrohungen bekanntgemacht, die gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) ergangen sind oder in der Bekanntmachung vom 9. Januar 1950 der unter dem Schutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehenden wirtschaftsregelnden Anordnungen (GBl. S. 25) dem Strafschutz des § 9 unterstellt wurden und die hiermit ausdrücklich aufrechterhalten werden.